



BL Birsfelden, Kraftwerk, Photovoltaikanlage (Baurekurs Nr. 14-002/003)

Gutachten vom 24. Oktober 2014

Adressat:

Baurekurskommission
Kanton Basel-Landschaft
Rheinstrasse 29
4410 Liestal

Kopie an:

BAK, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege

Referenz/Aktenzeichen:

262.562-6

1 Anlass der Begutachtung

Die Baurekurskommission des Kantons Basel-Landschaft hat die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) mit Schreiben vom 15. Juli 2014 mit einer Expertise in Sachen Baselbieter Heimatschutz gegen Bauinspektorat des Kantons Basel-Landschaft betreffend Baurekurs Nr. 14-002/003 beauftragt. Das Bauinspektorat hatte mit den Entscheiden Nr. 094/13 und Nr. 095/13 vom 23. Dezember 2013 die Einsprachen des Baselbieter Heimatschutzes zu den Baugesuchen Nr. 1120/2013 (Variante 1) und Nr. 1119/2013 (Variante 2) der Kraftwerk Birsfelden AG betreffend Photovoltaik-Anlage auf dem Dach des Maschinenhauses, Parzelle 340, Hofstrasse 80 Birsfelden, abgewiesen. Die Denkmal- und Heimatschutzkommission und die Kantonale Denkmalpflege des Kantons Basel-Landschaft hatten die Projekte zuvor nicht beanstandet.

Das Gutachten der EKD wird gestützt auf Art. 17a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG vom 1. Juli 1966; SR 451) abgegeben. Brigitte Frei-Heitz, Mitglied der EKD und Denkmalpflegerin des Kantons Basel-Landschaft, tritt für diese Begutachtung in den Ausstand.

2 Grundlagen der Begutachtung

Am 19. August 2014 traf sich die Delegation der EKD unter der Leitung des Präsidenten der Baurekurskommission des Kantons Basel-Landschaft zu einem Augenschein mit Vertretungen des Baselbieter Heimatschutzes, der Kraftwerk Birsfelden AG, der Rechtsabteilung des Bauinspektorats und Gemeinderats Birsfelden sowie dem Projektleiter der für die Planung der PV-Anlage beauftragten Firma. Die Bau-

rekurskommission hat vom Augenschein ein Protokoll erstellt. Zudem standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

Akten

- Baugesuchspläne (Situationsplan sowie Pläne zu Varianten 1 + 2)
- *Variante 1 (BG-Nr. 1120/2013): einseitig = „Variante Süd“*
- *Variante 2 (BG-Nr. 1119/2013): beidseitig = Variante „Nord+Süd“*
- Fachstellenberichte der Kantonalen Denkmalpflege (im Baugesuchsverfahren z. H. der Baubewilligungsbehörde (kantonales Bauinspektorat)) vom 25.06.2013 sowie 26.07.2013
- Entscheid Nr. 094/13 (BG-Nr. 1120/2013) des Bauinspektorats vom 23.12.2013 betr. Variante 1
- Entscheid Nr. 095/13 (BG-Nr. 1119/2013) des Bauinspektorats vom 23.12.2013 betr. Variante 2
- Beschwerdebegründung des Baselbieter Heimatschutzes, v. d. Dr. Thomas Christen, Advokat, vom 17. Februar 2014 mit nachfolgenden Beilagen:
 - o Beilage „Hans Hofmann, Auszug aus dem Archiv des Instituts für Geschichte und Theorie der Architektur der ETH Zürich“
 - o Beilagen „Auszug aus „Bauten im Baselbiet – Eine Architekturgeschichte mit 12 Spaziergängen““ + „Auszug aus „Heimatkunde Birsfelden“ von 1976“
 - o Beilage „ISOS-Beschrieb des Kraftwerks Birsfelden“
 - o Beilagen „Auszug aus dem BIB (Bauinventar Kanton Basel-Landschaft (*rechtlich nicht verbindlich, wenn nicht in kommunale Zonenvorschriften übernommen*)), Gemeinde Birsfelden, vom Januar/Februar 2002“ + „Auszug Schweizerisches Inventar der Kulturgüter von nationaler (und regionaler) Bedeutung“
 - o Beilagen: Fotografien des Kraftwerks und Visualisierungen des Photovoltaik-Projekts (erstellt durch die Beschwerdeführerin)
- Beschwerdevernehmlassung des Bauinspektorats vom 4. Juli 2014 inkl. Stellungnahme Kantonale Denkmalpflege vom 23. Juni 2014
- *Die Gemeinde Birsfelden hat keine Stellungnahme zur Beschwerde eingereicht – die Bauherrschaft (Kraftwerk Birsfelden AG) beantragt Abweisung der Beschwerde (auf Beilage wird verzichtet, da keine explizite Stellungnahme zum Beschwerdeinhalt)*

Rechtliche Grundlagen

- Auszug aus dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700): Art. 18a RPG
- Auszug aus der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1): Art. 32b RPV
- Auszug aus dem Raumplanungs- und Baugesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 8. Januar 1998 (RBG, SGS 400): § 104b RBG
- Auszug aus dem Zonenreglement Siedlung der Gemeinde Birsfelden vom 1. April 2008 (ZRS Birsfelden): Art. 27 und Art. 47 ZRS Birsfelden
- Auszug aus dem Zonenplan Siedlung der Gemeinde Birsfelden vom 1. April 2008

Weitere Unterlagen

- Bernhard Furrer, *Aufbruch in die fünfziger Jahre*, Bern 1995.
- *Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz*, hrsg. von der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege, vdf Hochschulverlag AG, Zürich 2007.
- Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege, *Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS; Einstufung des Wasserkraftwerks Birsfelden, Gemeinde Birsfelden, BL*, Gutachten vom 30.10.2008
- Bundesamt für Energie; Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege, *Energie und Baudenkmal. Empfehlungen für die energetische Verbesserung von Baudenkmalern*, Bern 2009.
- Historisches Planmaterial zum Kraftwerk Birsfelden aus dem gta Archiv der ETH Zürich (Nachlass Hans Hofmann) und dem Aktuariat der Baurekurskommission Kanton Basel-Landschaft (Ausführungspläne).

3 Schutzobjekt und gesetzliche Rahmenbedingungen

Das Wasserkraftwerk Birsfelden, das auch eine Schleusenanlage umfasst, wurde vom bedeutenden Schweizer Architekten und Hochschulprofessor Hans Hofmann (1897-1957) entworfen und wird in verschiedensten Fachpublikationen ausführlich beschrieben und bezüglich seines architektonischen, bau- und industriegeschichtlichen Werts gewürdigt (unter anderem im Gutachten der EKD vom 30.10.2008). Sämtliche Schriften unterstreichen die aussergewöhnlich hohe Qualität der Kraftwerksanlage, die sich sowohl im kleinsten Detail als auch in der Gesamtkomposition und in der sensiblen Einbettung in den landschaftlichen Kontext findet. Die EKD teilt diese Einschätzung voll und ganz, verzichtet an dieser Stelle auf eine weitere Beschreibung des Schutzobjektes und beschränkt sich auf die Nennung der entsprechenden Schutzkategorien. Spezifische, die vorliegende Fragestellung betreffende Aspekte werden im Kapitel 6.1 Erwägungen, Vorbemerkungen erörtert.

Schutzbestimmungen

Das Maschinenhaus des Wasserkraftwerks Birsfelden (Hofstrasse 80) ist im Zonenplan der Gemeinde Birsfelden als kommunal geschützte Baute verankert und befindet sich in der Spezialzone Kraftwerk und Erholungseinrichtungen. Gemäss kommunalem Zonenreglement bedeutet dies: *„Den geschützten Bauten kommt als Einzelobjekt und als Bestandteil des gewachsenen Dorfbildes ein hoher Stellenwert zu. Sie sind vor Zerfall zu schützen und dürfen nicht abgebrochen werden. Bauliche Massnahmen sind nur unter Wahrung der schutzwürdigen Substanz zulässig und haben mit aller Sorgfalt im Sinne des ursprünglichen Originals zu erfolgen. Dies gilt auch für die dazugehörige Umgebung. Im Innern sind bauliche Veränderungen soweit möglich, als dadurch wertvolle Bauteile nicht beeinträchtigt werden oder verloren gehen“* (vgl. Art. 27 Abs. 2 Zonenreglement).

Auf kantonaler Ebene ist das Maschinenhaus nicht geschützt, wird aber im Bauinventar Kanton Basel-Landschaft (BIB) der Gemeinde Birsfelden aus dem Jahr 2002 zusammen mit den Anlageteilen Hofstrasse 82-86 als schützenswert (als kantonal zu schützen) vermerkt.

Auf der Stufe des Bundes besteht für das Wasserkraftwerk Birsfelden unter der Adresse Hofstrasse 80 im Schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler Bedeutung ein Eintrag unter der Kategorie „Objekt mehrteilig“. Weiter ist das Wasserkraftwerk Birsfelden als Ganzes in der Gattung Spezialfall im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) aufgeführt (Fassung von 2009, in Kraft gesetzt am 1. Juni 2013). Das ISOS stuft das Wasserkraftwerk Birsfelden bezüglich der Beurteilungskategorien „Lagequalitäten“, „Räumliche Qualitäten“ und „Architekturhistorische Qualitäten“ besonders hoch ein und kommt zum Schluss, dass Kraftwerk mit Wehr von 1954 *„schweizweit einzigartig mit kompromissloser Inszenierung der Technik und gleichzeitig selten harmonischem Zusammenspiel von Stromlandschaft und technischer Anlage dank Durch- und Einblicken in die Turbinenhalle und Ausblicken vom Wehr“* ist. Es unterteilt das Wasserkraftwerk in die Teilbereiche Flussraum (Umgebungszone U-Zo I) und Kraftwerkanlage mit integrierter Schleuse (Gebiet G 1) und fordert für beide das höchste Erhaltungsziel „a“ beziehungsweise „A“. Erhaltungsziel „a“ bedeutet im ISOS das *„Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche. Die für das Ortsbild wesentlichen Vegetation und Altbauten bewahren, störender Veränderungen beseitigen“*. Für Erhaltungsziel „A“ gilt *„Erhalten der Substanz. Alle Bauten, Anlageteile und Freiräume integral erhalten, störende Eingriffe beseitigen“*. Als Einzelobjekte explizit ausgezeichnet und mit dem Erhaltungsziel „A“ belegt sind das Stauwehr (E 1.0.1) und Maschinenhaus (E 1.0.2.), ein *„transparenter Hauptbau mit gegabelten Pfeilern und Faltdach, ermöglicht Blick auf die Turbinen“*. Auf weitere Hochbauten der Kraftwerksanlage wird hingewiesen (E 1.0.3, 1.0.4, 1.0.5).

Weitere Rechtsgrundlagen

Bewilligungspflicht und Bewilligungsmöglichkeiten von Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern sind mit der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes und der revidierten entsprechenden Verordnung neu geregelt worden (in Kraft seit dem 1. Mai 2014): Die bundesrechtlichen Grundlagen geben vor, dass *„Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung stets einer Baubewilligung [bedürfen]“* und *„solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen [dürfen]“* (vgl. Art. 18a Abs. 3 RPG). Als Kulturdenkmäler von kantonaler und nationaler Bedeutung gelten unter anderem *„Kulturgüter von internationaler, nationaler oder regionaler Bedeutung gemäss Artikel 2 Buchstaben a-c der Kulturgüterschutzverordnung vom 17. Oktober 1984“* oder *„Gebiete, Baugruppen und Ein-*

zelelemente gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung mit Erhaltungsziel A" (vgl. Art. 32b RPV). Das Raumplanungs- und Baugesetz des Kantons Basel-Landschaft stützt sich in seinen Bestimmungen über die Baubewilligungsbedingungen auf Bundesrecht (vgl. § 104b RBG).

4 Projekt

Das zu beurteilende Photovoltaikprojekt liegt in zwei Varianten vor und umfasst folgende technische Komponenten:

Variante 1

Auf den nach Süden gerichteten Flächen des 12-teiligen Faltdaches der Wasserkraftwerksmaschinenhalle sollen gemäss Planbezeichnung 600 PV-Module SI-Power M255 Black Edition mit den Modulmassen 1667 x 1000 (x 42) mm (im Plan eingezeichnet sind 680 Module!) installiert werden, was einer DC-Leistung von 153'000 kWp (Gleichstrom) entspricht. Bei den betreffenden Modulen handelt es sich nach mündlichen Angaben der Projektleitung um monokristalline, wenig spiegelnde und schwarz gerahmte PV-Module. Auf der anlässlich der Begehung nachgereichten Detailskizze ist ersichtlich, dass die PV-Felder um fünf Kupferblechbahnen von den Dachkanten (circa 2'500 mm), von den Kehlen (Traufrinnen) circa 800 mm und von den Firstlinien circa 250-300 mm zurück versetzt sein sollen, wobei sich die konkreten Masse nach den Modulen richten werden. Die Module werden mittels auf die Dachfalze montierten Dachfalzklemmen auf die Blechhaut geschraubt, was einer Konstruktionshöhe von 150-200 mm entspricht.

Variante 2

In der zweiten Varianten sind auch die nach Norden orientieren Dachflächen mit PV-Modulen belegt. Dies entspricht gemäss Planbezeichnung 1'224 Modulen und einer DC-Leistung von 315'120 kWp.

5 Gegenstand der Begutachtung

Gemäss Verfügung vom 15. Juli 2013 der Baurekurskommission des Kantons Basel-Landschaft hat sich das Gutachten der EKD zu folgenden Fragen zu äussern:

1. *Das Kraftwerk Birsfelden ist ein Kulturdenkmal von nationaler Bedeutung und kommunal geschützt.*
 - 1.A. *Besteht durch eine oder beide Varianten der projektierten Photovoltaikanlage auf dem Dach des Kraftwerks (Maschinenhaus) eine wesentliche Beeinträchtigung des Kulturdenkmals i. S. von § 104b Abs. 3 RBG des Raumplanungs- und Baugesetzes des Kantons Basel-Landschaft (RBG; SGS 400)? Falls ja, worin besteht die wesentliche Beeinträchtigung?*
 - 1.B. *Werden die Voraussetzungen von Art. 27 Abs. 2 des Zonenreglements Siedlung Birsfelden vom 1. April 2008 (ZRS Birsfelden) ausreichend berücksichtigt? Falls eine Verletzung der Zonenvorschriften gemäss ZRS Birsfelden zu bejahen ist, worin besteht diese?*
- 2.A. *Gibt es Auflagen oder Massnahmen, die zu einer rechtmässigen Nutzung des Dachbereichs des Kraftwerks (Maschinenhaus) i. S. von § 104b Abs. 3 RBG führen, und falls ja, welche sind dies? Oder kann die geforderte „nicht wesentliche Beeinträchtigung“ (§ 104b Abs. 3 RBG) nur dadurch erreicht werden, dass gänzlich vom Vorhaben abgesehen wird?*
- 2.B. *Ist durch konkrete Auflagen/Massnahmen eine vertretbare Nutzung des Dachbereichs des Kraftwerks (Maschinenhaus) i. S. von Art. 27 Abs. 2 ZRS Birsfelden zuzulassen? Oder können die Zonenvorschriften nur dadurch eingehalten werden, dass gänzlich vom Vorhaben abgesehen wird?*

3. *Wie unterscheiden sich diese Einschätzungen (Fragen 1.A., 1.B., 2.A., und 2.B.) in Bezug auf die vorhandenen Varianten 1 und 2?*
4. *Gibt es vergleichbare Projekte, bei denen die denkmalpflegerischen Auflagen betreffend die architektonische und technische Integration erfüllt wurden?*
5. *Gemäss Angaben der Bauherrschaft wird die Montage der Unterkonstruktion der Photovoltaik das Dach mechanisch nicht beeinträchtigen, d. h. sein jetziger Zustand nach Rückbau der Anlage garantiert. Wie wird in diesem Zusammenhang eine temporäre Nutzung der Dachfläche beurteilt?"*

6 Erwägungen

6.1 Vorbemerkungen

Zu der architektonischen Gestaltung äusserte sich die EKD in ihrem Gutachten vom 30. Oktober 2008 unter anderem wie folgt: *„Die Hochbauten des Kraftwerks und der Schleuse zeichnen sich durch eine feingliedrige, farblich differenzierte architektonische Gestaltung aus. Mit Rücksicht auf die Fernwirkung und den Nahbereich der empfindlichen Uferlandschaft ist die Anlage funktional sinnfällig in einzelne Bauten aufgelöst. Während Wehr und Maschinenhaus eine einzige leicht eingeknickte Flucht bilden, sind die Betriebsgebäude auf der Insel als dörfliche Siedlung aufgefasst. In der formalen Durchbildung vermieden die Architekten harte Horizontale und gestalteten die Dachlinien in Brechungen als flache Sattel- oder umgekehrt als Flügel- oder Faltdächer. Der Grossbau der Maschinenhalle präsentiert sich als leichte Stützenkonstruktion; die Stützen spreizen sich nach oben und sind fein profiliert. Die geschlossenen Wände der Maschinenhalle und der Betriebsgebäude gliedern quadratische Felder. Die Farbgebung mit dem satten Grün des Anstrichs bei den grossen Flächen, dem Kupfergrün der Dach-eindeckung und mit dem Weiss der Dachuntersichten, Fugengittern und Filets zur Profilierung der Stützen und Fensterrahmen die angestrebte Wirkung äusserster Leichtigkeit“* (EKD-Gutachten 2008, S. 4f).

Das Thema der Leichtigkeit ist ein zentrales Element in den Entwürfen der Nachkriegsarchitektur und insbesondere in der Architektur der 1950er Jahre. In seiner Grundlagenarbeit zur Kriegs- und Nachkriegsarchitektur im Kanton Bern 1939-1960, die ebenso für das gesamtschweizerische Architekturwirken dieses Zeitraums gilt, listet Bernhard Furrer eine Reihe von zeittypischen Leitmotiven auf. Unter diesen figuriert auch das Thema „Entkörperlichung“, das sich unter anderem im „Bestreben, die materielle Erscheinung eines Bauteils aufzulösen“ äussert. *„(...) die Fortschritte vor allem in der Beton-Technologie [erlaubten] die Gestaltung von auf das Äusserste minimierten Ansichtsflächen, von schlanken Stützen, feinen Profilen. Mit falzartigen Abtreppungen verfeinerten die Entwerfenden die Querschnitte zur Aussenseite hin, durch keilförmige Verjüngungen dünnten sie Treppenläufe, die sich frei von Stockwerk zu Stockwerk schwingen, an den Ansichtsflächen aus“* (Furrer, S. 53).

Die Faltdachkonstruktion der Maschinenhalle verkörpert dieses Leitmotiv eindrücklich. Schon die Konzeption des Dachs als statisches „Faltwerk“ ermöglicht es, die 20.40 m messende Öffnung des Maschinensaals mit sich gegenseitig stützenden dünnen Betonplatten zu überspannen. Dies wird durch die äusserst differenzierte Dimensionierung und folglich auch durch seine formale Ausbildung wirkungsvoll unterstrichen: die maximale Stärke der Kehle im Bereich der Zugbewehrungen beträgt 45 cm und wird beim 3.00 m weit auskragenden Vordach um 5 cm verjüngt (Plan gta-Archiv, Schnitt c-c). Auch zum First hin nimmt die Konstruktionsstärke ab: nur im Bereich über den Fassaden, wo wegen der Auskragung ein stärkerer Bewehrungsgehalt erforderlich war, wählte man 35 bis 40 cm Betonstärke; zur Feldmitte reduziert sich diese auf 23 cm, über das Vordach verjüngt sie sich gar auf die von aussen sichtbaren 18 cm (Plan gta-Archiv, Schnitt b-b).

Als Dachhaut ist lediglich eine Kupferfalzblechkonstruktion eingesetzt, die ortseitig randlich über die Betonunterkonstruktion heruntergezogen ist. Die durch die Oxidation des Kupferblechs grün gefärbte Dachhaut und die Verlegart mit Stehfalzen verleiht ihr eine auch aus grosser Distanz wahrnehmbare regelmässige lineare Zeichnung. Das bei der Maschinenhalle eingesetzte Dachprinzip ist bei sämtlichen Schrägdächern der Kraftwerkshochbauten einheitlich angewendet; Falt-, Flug- und Satteldächer erfah-

ren in der Detaillierung die gleiche Sorgfalt wie die Fassaden und sind diesen somit als gestalterisches architektonisches Element ebenbürtig.

Wie bereits im Gutachten von 2008 festgestellt worden ist und anlässlich des Augenscheins der Delegation bestätigt werden konnte, ist das Wasserkraftwerk Birsfelden von der Betreibergesellschaft in den knapp 60 Jahren seines Betriebs baulich sorgfältig unterhalten und gepflegt worden. Es besticht noch heute durch seine eindrückliche funktionale, materielle und visuelle Authentizität und Unversehrtheit. Dieser Wert begründet zusammen mit der Komposition, formalen Ausbildung des Gebäudes und seiner Einbettung in die Landschaft seinen sehr hohen und in seiner nationalen Einstufung zweifellos zu bestätigenden Denkmalwert.

6.2 Beurteilungsgrundlagen

In ihrer Beurteilung stützt sich die EKD auf die von ihr erarbeiteten Leitsätze zur Denkmalpflege, die „den aktuellen Stand der fachlichen Erkenntnis darstellen“ und auf internationalen Denkmalpflege-Charter und Konventionen basieren (Leitsätze, S. 11f). Insbesondere kommen folgende Leitsätze zur Anwendung:

„Denkmäler sind bestimmt durch ihre überlieferte Materie; diese macht die Authentizität der Denkmäler aus. Die Authentizität des Denkmals, d.h. die Existenz des Denkmals in seiner möglichst vollständig überlieferten Materie mit all ihren Zeitspuren, ist Voraussetzung dafür, dass heutige, aber auch spätere Generationen seine Vielschichtigkeit erkennen und interpretieren können. In solcher Erkenntnis und Interpretation liegt die Chance zu einem vertieften und stets neuen Denkmalverständnis (...).“ (Leitsatz 1.3, S. 13-14)

„Eine angemessene Nutzung begünstigt die langfristige Erhaltung. Jede Nutzung muss sich an der Substanz orientieren (...). Die angestammte Nutzung stellt einen Wert dar, der nicht ohne wichtige Gründe aufgegeben werden sollte. Neue Nutzungen müssen sich am Denkmal orientieren. (...) Die Substanz des Denkmals hat Vorrang vor den heute geltend gemachten Bedürfnissen, die häufig einem kurzfristigen Wechsel unterworfen sind. Die neuen Ansprüche sind auf ihre Denkmalverträglichkeit zu prüfen, allenfalls zu reduzieren, unter Umständen abzulehnen.“ (Leitsatz 3.2, S. 19)

6.3 Beantwortung der Fragen

1.A. Besteht durch eine oder beide Varianten der projektierten Photovoltaikanlage auf dem Dach des Kraftwerks (Maschinenhaus) eine wesentliche Beeinträchtigung des Kulturdenkmals i. S. von § 104b Abs. 3 RBG des Raumplanungs- und Baugesetzes des Kantons Basel-Landschaft (RGB; SGS 400)? Falls ja, worin besteht die wesentliche Beeinträchtigung?

Zu den konstituierenden Werten, welche die Einstufung des Maschinenhalle beziehungsweise des Wasserkraftwerks Birsfelden als national bedeutendes Kulturdenkmal ausmachen, zählt die sorgfältige Ausbildung der Dachlandschaft: Die Dächer sind in ihrer Gestaltung den Fassaden ebenbürtig und zeichnen sich durch eine ausserordentliche Leichtigkeit und formale sowie farbliche Differenzierung aus. Die Integrität und Authentizität der Dachlandschaft ist nicht nur der Unversehrtheit der Substanz zu verdanken, sondern wesentlich auch dem vollumfänglich noch erhaltenen und intakten architektonischen Gestaltungsprinzip, das wesentlich in der nach wie vor frisch vorgetragenen Leichtigkeit und Differenziertheit anschaulich wird.

Aufgrund des Augenscheins einer Delegation und des Studiums der Unterlagen kommt die EKD zum Schluss, dass die projektierte Photovoltaikanlage sowohl in der Variante 1 als auch in der Variante 2 zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Kulturdenkmals führen würde. Wie bereits ausgeführt, liegt der wesentliche Wert des Faltdachs in seiner Unversehrtheit als konstruktiv, formal und farblich präzise gestalteter und differenzierter Bauteil und in seiner tektonischen und ästhetischen Beziehung zum darunter liegenden Raum der Turbinenhalle. Die im Querschnitt unterschiedlich starken beziehungsweise dünnen Flächen des Dachs, welche gleichzeitig dynamisch die an sich ruhende Faltung beleben, ertra-

gen keine zusätzlich aufgedoppelte Schicht. Zum einen würde diese – auch von den Dachrändern zurückversetzt immer noch einsehbar – die genau gewählten und aufeinander abgestimmten Massverhältnisse, also die im ganzen Gefüge gewählten Proportionen verändern und empfindlich stören, auch weil die aneinander gereihten Panels mit der Dimensionierung der einzelnen Blechbahnen und dem Rhythmus der Stehfalze vom Format und der Materialisierung her nicht übereinstimmen oder sogar im Widerspruch stehen und die feine Gliederung der Dachhaut verdecken würden. Zum anderen würde die schwarzen Flächen der Panels ohne Rücksicht auf das sinnliche Grün der Blechfalten aufdringlich und unpassend fremd, ja plump wirken und in der Summe aus einem leichten grünen ein schwerfällig schwarzes Dach machen. Damit würde der Eingriff einem der zentralen Gestaltungsprinzipien der Maschinenhalle respektive sämtlicher Hochbauten des Kraftwerksensembles zu tiefst widersprechen.

Es ist zudem anzumerken, dass jede Art von wind- und wetterfester Befestigung und jede Montage-methode eine nicht reversible Beeinträchtigung der Dachhaut mit ihren filigranen Falzen mit sich bringen würden. Die Installation von Panels geht somit mit einer starken Beanspruchung, Beschädigung oder sogar Zerstörung der originalen Bausubstanz einher, verkürzt durch diese Beschädigungen deren Lebensdauer und ist aus diesen Gründen nicht reversibel.

1.B. Werden die Voraussetzungen von Art. 27 Abs. 2 des Zonenreglements Siedlung Birsfelden vom 1. April 2008 (ZRS Birsfelden) ausreichend berücksichtigt? Falls eine Verletzung der Zonenvorschriften gemäss ZRS Birsfelden zu bejahen ist, worin besteht diese?

Die projektierte PV-Anlage (Variante 1 und Variante 2) erfolgt nicht „im Sinne des ursprünglichen Originals“ gemäss Art. 27 Abs. 2 des Zonenreglements. Wie bereits in den Vorbemerkungen und in den Darlegungen zur vorangegangenen Frage erörtert, wird das sowohl für die Maschinenhalle als auch für die Gesamtanlage zentrale konstruktive und gestalterische Element Dach in seinem Verständnis, Wesen und in seiner Wirkung wesentlich beeinträchtigt.

2.A. Gibt es Auflagen oder Massnahmen, die zu einer rechtmässigen Nutzung des Dachbereichs des Kraftwerks (Maschinenhaus) i. S. von § 104b Abs. 3 RBG führen, und falls ja, welche sind dies? Oder kann die geforderte „nicht wesentliche Beeinträchtigung“ (§ 104b Abs. 3 RBG) nur dadurch erreicht werden, dass gänzlich vom Vorhaben abgesehen wird?

Die nicht wesentliche Beeinträchtigung wird nach der Ansicht der EKD nur erreicht, wenn gänzlich vom Vorhaben abgesehen wird. Die Kommission weist ferner darauf hin, dass sich der grosse Eingriff und die damit verbundene wesentliche Beeinträchtigung des national bedeutenden Denkmals gemessen an der verhältnismässig sehr geringen Energieproduktion in keiner Weise rechtfertigen lassen.

2.B. Ist durch konkrete Auflagen/Massnahmen eine vertretbare Nutzung des Dachbereichs des Kraftwerks (Maschinenhaus) i. S. von Art. 27 Abs. 2 ZRS Birsfelden zuzulassen? Oder können die Zonenvorschriften nur dadurch eingehalten werden, dass gänzlich vom Vorhaben abgesehen wird?

Siehe Antwort zur Frage 2.A.

3. Wie unterscheiden sich diese Einschätzungen (Fragen 1.A., 1.B., 2.A., und 2.B.) in Bezug auf die vorhandenen Varianten 1 und 2?

Die Einschätzungen zu den Fragen 1.A., 1.B., 2.A. und 2.B. gelten für beide Varianten.

4. **Gibt es vergleichbare Projekte, bei denen die denkmalpflegerischen Auflagen betreffend die architektonische und technische Integration erfüllt wurden?**

Vergleichbare Projekte sind der EKD nicht bekannt.

5. **Gemäss Angaben der Bauherrschaft wird die Montage der Unterkonstruktion der Photovoltaik das Dach mechanisch nicht beeinträchtigen, d. h. sein jetziger Zustand nach Rückbau der Anlage garantiert. Wie wird in diesem Zusammenhang eine temporäre Nutzung der Dachfläche beurteilt?“**

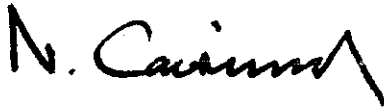
Siehe Antwort zu Frage 1.A.

7 Schlussfolgerungen und Antrag

Aufgrund der oben ausgeführten Erwägungen und der Beantwortung der gestellten Fragen beantragt die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege, vom Vorhaben gänzlich abzusehen, auf dem Faltdach der Turbinenhalle des Kraftwerks Birsfelden Photovoltaik-Panels anzubringen. Diese Aufbauten würden das Kulturdenkmal als Ganzes und als integralen Teil der Gesamtanlage in seiner Authentizität und Unversehrtheit schwer beeinträchtigen.

Die EKD wünscht über den weiteren Verlauf des Geschäfts informiert zu werden.

Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege



Prof. Dr. Nott Caviezel
Präsident



lic. phil. Vanessa Bösch
Sekretärin